

# Michael Göllner

## Bürgermeister



An die Gemeindevertretervorsitzende Ursula Dietzel  
Gemeinde Hammersbach  
- Rathaus -  
Köbler Weg 44  
63546 Hammersbach

01. Oktober 2021

E-Mail: M.Goellner@Hammersbach.de

Website: www.hammersbach.de

Telefon: 06185/18000

Durchwahl: 06185/180021

Fax: 06185/180044

Hausanschrift:

Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

### Beschlussfassung der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.09.2021

#### Hier: Widerspruch nach § 63 Abs. 1 HGO

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

A. **"Hammersbach mit Augenmaß weiterentwickeln – Planungshoheit zurückgewinnen –  
3. Logistikhalle verhindern**

Der Gemeindevorstand wird gebeten, sich unter Zuhilfenahme eines zugelassenen Rechtsanwaltes bzw. einer zugelassene Rechtsanwältin mit allen notwendigen Rechtsmitteln – gerichtlicher und außergerichtlicher Art – gegen den Bebauungsplan des *Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Limes "Gewerbegebiet Limes – Erweiterung West"* zu wehren. Ziel ist es, die Bestandskraft des Bebauungsplanes zu verhindern oder aufzuheben. Die notwendigen Kosten sind aus noch nicht verausgabten Haushaltsmitteln des aktuellen Haushaltsjahres zu bestreiten. "

B. **„Informationsaustausch zur Rechtsauseinandersetzung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Limes – Erweiterung West“ sichern – den Bau- und Planungsausschuss und Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten umfassend und unverzüglich informieren**

Der Gemeindevorstand wird gebeten und beauftragt, den Vorsitzenden des Ausschusses für *Bau- und Planung* und die Vorsitzende des Ausschusses für *Umwelt, Landwirtschaft und Forsten* jeweils vollumfänglich und unverzüglich schriftlich über den Sachstand der

Rechtsauseinandersetzung in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Limes – Erweiterung West“ zu informieren. Dies beinhaltet auch die unverzügliche Zurverfügungstellung des gesamten Schriftverkehrs in geeigneter Form, soweit keine rechtlichen Vorschriften dies untersagen.

Die vorgenannten Ausschussvorsitzenden werden gebeten, diese Information unverzüglich an die jeweiligen Ausschussmitglieder weiter zu geben.“

**C. „Interkommunales Gewerbegebiet nachhaltig entwickeln – Chancen der Westerweiterung nutzen – Alternative Möglichkeiten prüfen**

Die Gemeinde Hammersbach spricht sich gegen den Bau einer 3. Logistikhalle im Interkommunalen Gewerbegebiet Limes aus.

Die Gemeinde Hammersbach spricht sich zudem im Rahmen der Westerweiterung des Gewerbegebietes für eine kleinteilige Gewerbe-Entwicklung des Gebietes aus, die Heimat für mittelständige Unternehmen aus der Region sein soll.

Die Gemeindevertretung Hammersbach fordert den Bürgermeister der Gemeinde Hammersbach auf, die Position der Gemeindevertretung im Vorstand des Zweckverbandes zu vertreten und für diese zu werben.“

Gegen diese Beschlüsse A - C lege ich jeweils

**Widerspruch gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGO**

ein.

## **Begründung:**

### **Beschluss zu A.**

Der gefasste Beschluss, mit dem der Gemeindevorstand angehalten wird, mittels rechtsanwaltlicher Hilfe Rechtsmittel gegen den Bebauungsplan des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Limes "Gewerbegebiet Limes – Erweiterung West " zu ergreifen, verstößt gegen geltendes Recht und gefährdet überdies das Wohl der Gemeinde, weshalb der Widerspruch geboten ist.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 hat ein Bürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn der Beschluss das Recht verletzt. Gemäß Satz 2 der Vorschrift kann ein Bürgermeister dem Beschluss widersprechen, soweit er das Wohl der Gemeinde gefährdet. Diese Voraussetzungen sind vorliegend zu konstatieren.

## **I. Rechtsverletzung**

Der gegenständliche Beschluss verletzt gleich unter verschiedenen Gesichtspunkten das Recht i. S. d. § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO. Eine entsprechende Rechtsverletzung ist beim Verstoß sowohl gegen übergeordnetes, aber auch gegen selbst gesetztes Recht der Gemeinde anzunehmen.

Der Beschluss stützt sich darauf, dass die Planungshoheit der Gemeinde Hammersbach verletzt sei. Neben Rechtsmitteln außergerichtlicher Art soll hierbei insbesondere ein Normenkontrollantrag der Gemeinde Hammersbach gegen den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Limes - Erweiterung West" angedacht werden.

Ein entsprechender Auftrag an den Gemeindevorstand, sich gegen den bezeichneten Bebauungsplan des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet mit Rechtsmitteln zu wehren, ignoriert, dass eine diesbezügliche Rechtsgrundlage von vorneherein nicht existiert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach hat in der zweiten Sitzung vom 07.06.2011 der Bildung eines Zweckverbandes zwischen den Kommunen Büdingen, Limeshain und Hammersbach zur Realisierung des "Interkommunalen Gewerbegebietes Limes" zugestimmt. In der dazugehörigen Satzung war in § 3 Ziffer 1 als Aufgabe des Zweckverbandes beschlossen worden, dass dieser die Aufgaben eines Planungsverbandes i. S. v. § 205 des Baugesetzbuches für das Gewerbegebiet "Interkommunales Gewerbegebiet Limes" übernimmt. Der Zweckverband sollte demgemäß hinsichtlich Vorbereitung und Aufstellung des Bebauungsplans sowie weiterer Maßnahmen für die Verbandsmitglieder an deren Stelle treten.

Die Verbandsversammlung hat unter Mitwirkung der Vertreter der Gemeinde Hammersbach in deren Sitzung am 02.06.2016 die Erweiterung des Verbandsgebiets beschlossen. Mit dieser Verbandsgebietserweiterung sind auch Grundstücksflächen miterfasst worden, die nun innerhalb des im Beschluss behandelten Plangebietes liegen. Die Gemeindevertretung hat dieser Verbandsgebietserweiterung am 20.09.2016 zugestimmt. Die Änderung der Verbandsatzung wurde in der Sitzung des Zweckverbandes am 29.09.2016 beschlossen, vom Landrat des Wetteraukreises genehmigt und die Änderung im Nachgang amtlich bekannt gemacht.

Für die dem Zweckverband zugewiesenen Aufgaben tritt der Zweckverband an die Stelle der Gemeinde Hammersbach. Dies bedeutet, dass die Planungs- und Planvollzugshoheit der Gemeinde Hammersbach insoweit für die Dauer der Existenz des Verbandes auf diesen übergeht

(„Funktionsnachfolge“, vergleiche Runkel in Ernst/Zinkahn u. a., BauGB, § 205, Rn. 31). Der Übergang erfolgt unmittelbar kraft Gesetzes mit der Verbandsgründung und Satzungsgebung. Dies hat zur Folge, dass der Zweckverband ausschließlich berechtigt ist, die der Gemeinde bisher zustehende Planungs- und Vollzugskompetenz auszuüben. Der Gemeinde Hammersbach obliegt - anders als im Zuge der Beschlussfassung dargestellt - keine Planungshoheit mehr, welche verletzt worden sein könnte. Die Zuständigkeit der Gemeinde Hammersbach ist insoweit eingeschränkt und es ist die Bauleitplanung auf den Zweckverband übertragen worden.

Zwar ist in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gewährleistet, dass die Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln haben. Den Kommunen kommt das Recht der Selbstverwaltung zu. Zu den insoweit geschützten Selbstverwaltungsangelegenheiten gehört auch die Planungshoheit. Mit ihr wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen in die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebiets treffen können. Das zentrale Mittel für die Gestaltung der Entwicklung und damit zentraler Ausdruck der Planungshoheit sind die Bauleitpläne (Mehde in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28, Rn. 59).

Die Planungshoheit ist - wie § 205 BauGB ausweist - jedoch übertragbar. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Gemeinde Hammersbach Gebrauch gemacht. Sofern eine Planungshoheit auf Seiten der Gemeinde Hammersbach jedoch infolge dessen nicht mehr besteht, kann eine solche auch nicht verletzt werden. Insbesondere ist die Erhebung eines Normenkontrollantrages nach § 47 VwGO gestützt auf eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit nicht möglich. Die Erhebung eines solchen wäre bereits unzulässig, da eine Rechtsverletzung der Gemeinde ausscheiden muss. Es gibt keine Betroffenheit in einer subjektiven Rechtsposition der Gemeinde Hammersbach.

Bemerkenswerter Weise war dies bereits in der Beschlussvorlage zum getroffenen Beschluss vom 03.09.2021 selbst erkannt worden. Darin ist wörtlich ausgeführt:

*"... der Nachteil für die Gemeinde Hammersbach wäre hier darin zu sehen, dass sie nicht selbst von dem ihr nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Rechtes der Planungshoheit Gebrauch machen kann."*

Sofern sogar nach den Ausführungen in der Beschlussvorlage - welche aus einem Rechtsgutachten stammen soll - ein Berufen auf die Planungshoheit ausscheidet, ist der getroffene Beschluss umso weniger nachvollziehbar. Rein vorsorglich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach aus dem

Jahr 2016, mit dem der Gebietserweiterung des Zweckverbandes zugestimmt wurde, weiterhin fortexistiert und durch die aktuelle Beschlussfassung naturgemäß nicht beseitigt ist.

Gegenteiliges folgt auch nicht aus einer vermeintlichen Satzungswidrigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 29.09.2016 zur Gebietserweiterung, wie sie in der Beschlussvorlage behauptet wird. Bei der Erweiterung des Verbandsgebiets handelte es sich nicht um eine Satzungsänderung, die einstimmig getroffen hätte werden müssen, da lediglich eine Karte zum Geltungsbereich des Verbandsgebiets angepasst wurde. Eine textliche Änderung der Satzung war hiermit nicht verbunden. Daher wurde die Verbandsgebietserweiterung auch von der Kommunalaufsicht genehmigt und schließlich öffentlich bekannt gemacht.

Selbst wenn man einen satzungswidrigen Beschluss im Jahr 2016 unterstellen wollte, führt dies nicht dazu, dass das Handeln des Zweckverbandes rechtswidrig wäre oder die Planungshoheit nicht wirksam an den Zweckverband abgegeben wäre. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.05.2018 (4 CN 9/17, 4 CN 10/17, dort Rn. 19) ausgeführt, dass Hoheitsakte einer fehlerhaft gegründeten Gebietskörperschaft gerade nicht immer nichtig, unwirksam oder ungültig sind. Sofern – wie vorliegend – eine Abwägung unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte Rechtssicherheit und Vertrauensschutz (Art 20 Abs. 3 GG) für die Aufrechterhaltung von Beschlüssen spricht, um über Jahre eingegangene Rechtsakte nicht rückabwickeln zu müssen, bleiben die Beschlüsse und Rechtsakte bindend.

Darüber hinaus verstößt der Beschluss gegen das selbst gesetzte Recht aus § 21 der Satzung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Limes" (Verbandssatzung). Danach haben die Verbandsmitglieder untereinander vereinbart und sich gegenseitig verpflichtet, sich gegenüber den im Gewerbegebiet anzusiedelnden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

Die nunmehrige Beauftragung des Gemeindevorstands, sich gegen die Bauleitplanung des Zweckverbandes mit anwaltlicher Hilfe und Rechtsmitteln zu Wehr zu setzen, läuft dieser vereinbarten Wohlverhaltensklausel erkennbar zuwider. Es wird sowohl entgegen den Interessen des Zweckverbandes, als auch den Interessen der im Gewerbegebiet anzusiedelnden Betriebe gehandelt. Die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen einen Bebauungsplan des Zweckverbandes, an dem die Gemeinde Hammersbach selbst aktiv beteiligt ist, würde zu einer Konterkarierung der Aufgaben des Zweckverbandes führen. Die mit einem Angriff des Bebauungsplans – etwa in Gestalt eines Normenkontrollantrages – zu verzeichnenden Rechtsunsicherheiten würden überdies zu gravierenden Nachteilen für die im Gewerbegebiet anzusiedelnden Betriebe führen. Aufgrund der mit einem gerichtlichen Streitverfahren verbundenen Rechtsunsicherheiten würde eine Ansiedlung von Betrieben erschwert und es würden Investitionen aller Voraussicht nach

verzögert. Das Verbandsgebiet könnte nicht gemäß vormaliger Beschlusslage der Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach entwickelt werden.

Hierin liegt nach meiner Auffassung zugleich auch ein Verstoß gegen den rechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Der Zweckverband hat mit notariellem Kaufvertrag des Notars Jan Reimann mit Amtssitz in Wetzlar vom 22.04.2021 (Urkundenrolle Nr. 153/2021) Grundstücke im Zweckverbandsgebiet an die Dietz AG veräußert. Es war von Beginn an hierbei ersichtlich vorausgesetzt, dass die Grundstücksflächen als Güter- und Logistik-Zentrum entwickelt werden sollen.

Die Veräußerung der Grundstücksflächen bindet die Gemeinde Hammersbach als Verbandsmitglied auch im Hinblick auf die damals erörterte Zielrichtung, wonach die Grundstücke für eine entsprechende Nutzung als Güter- und Logistikzentrum zur Verfügung stehen. Das seitens der Dietz AG vorgelegte Logistikkonzept ist positiv befürwortet worden, auch im Beschluss der Gemeinde Hammersbach zur Gebietserweiterung selbst. Mit dem nunmehrigen Beschluss der Gemeindevertretung würde jedoch gerade das Gegenteil verfolgt und es würde die Geschäftsgrundlage des vormaligen notariellen Kaufvertrages aktiv bekämpft. Dies kann nur schwerlich als treugemäßes Verhalten unter Rücksicht auf die Verkehrssitte betrachtet werden.

Der unter Ziffer A getroffene Beschluss verstößt vor dem Hintergrund der vorstehenden Rechtsverstöße gegen geltendes Recht und würde die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei nicht zu rechtfertigende Kosten nach sich ziehen. Demnach ist ein Widerspruch nach § 63 Abs. 1 Satz 1 HBO meinerseits zwingend. Als Bürgermeister obliegt mir die Pflicht zur Rechtskontrolle von Beschlüssen der Gemeindevertretung. Sofern ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht verletzt, ist ein Widerspruch verpflichtend und verfüge ich nicht über einen Ermessensspielraum (vergleiche Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen, HGO, § 63, Ziffer 3; VGH Kassel, Urteil vom 10.12.1974, II OE 36/74).

## **II. Gefährdung des Wohls der Gemeinde**

Unabhängig von den vorstehenden Rechtsverstößen führt der ergangene Beschluss zu A. auch zu einer Gefährdung des Wohls der Gemeinde.

Die Umsetzung des Logistikkonzeptes der Dietz AG führt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie Generierung zusätzlicher Steuereinnahmen (Grund- und Gewerbesteuern) im Verbandsgebiet, welche gemäß den Regelungen der Verbandssatzung anteilmäßig auf die Gemeinde Hammersbach verteilt werden. Insbesondere die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

führt zu neuen Angeboten beruflicher Art für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Hammersbach. Die Verhinderung des Vorhabens würde daher zu spürbaren wirtschaftlichen Nachteilen für die Gemeinde Hammersbach selbst, als auch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hammersbach führen.

Darüber hinaus würde das beschlossene Vorgehen dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit der Gemeinde Hammersbach in der Öffentlichkeit gravierend nachteilig betroffen wäre und Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Gemeinde verloren ginge. Es dürfte sich insbesondere bei Investoren – losgelöst vom hiesigen Einzelfall – für zukünftige Vorhaben der Eindruck verdichten, dass auf Vereinbarungen mit der Gemeinde Hammersbach oder einem Zweckverband, in dem die Gemeinde Mitglied ist, nicht vertraut werden könne. Sofern mit einem Investor Verträge abgeschlossen, an diesen sogar Grundstücke veräußert werden und durch Beschluss der Gemeindevertretung einer Erweiterung des Zweckverbandsgebietes zugestimmt wird, um dort das Vorhaben eines Investors zur Realisierung zu bringen, muss ein Investor auch darauf vertrauen können, dass die Gemeinde als Bestandteil des Zweckverbandes zukünftig das Vorhaben nicht aktiv bekämpfen möchte.

Ein hiermit auf der Hand liegender Vertrauensverlust wird für zukünftige Gespräche mit Investoren zwangsläufig gravierende Nachteile nach sich ziehen und voraussichtlich auch Investoren verschrecken. Ein derartiger Vertrauensverlust ist zu verhindern, um die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Hammersbach und damit das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nicht zu gefährden.

Mithin ist der Widerspruch zusätzlich unter Berücksichtigung des Wohls der Gemeinde Hammersbach veranlasst.

### **Beschlüsse zu B. + C.**

Nichts anderes gilt schließlich zu den Beschlüssen zu B. + C. Diese erweisen sich ebenfalls als rechtswidrig und gefährden das Wohl der Gemeinde, weshalb ein Widerspruch veranlasst ist.

Hinsichtlich Beschluss zu B. bestehen bereits Zweifel daran, ob der Gemeindevorstand mit einer derart umfassenden und einengenden Informationspflicht gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bau- und Planung sowie der Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten durch Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet werden kann. Der Weisungsbeschluss erlegt dem Gemeindevorstand auf, vollumfänglich, unverzüglich und schriftlich über den Sachstand der Rechtsauseinandersetzung in Bezug auf den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Limes - Erweiterung West" zu informieren.

Grundsätzlich bestimmt § 50 Abs. 3 HGO aber, dass der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und die wichtigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen hat. Es obliegt dabei dem Gemeindevorstand selbst, unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzgebers festzulegen, welche Sachverhalte als so bedeutsam angesehen werden, dass eine Information an die Gemeindevertretung erforderlich ist (Bennemann in Kommunalverfassungsrecht Hessen, HGO, § 50, Rn. 114).

Die Vorgabe schriftlich und dazu noch unverzüglich über sämtliche Vorgänge gegenüber den Ausschussvorsitzenden zu berichten, schränkt diese eigene Entscheidungsbefugnis gravierend ein und stellt nach meiner Auffassung übersteigerte Anforderungen an eine Informationspflicht. Durch die ohnehin gegebene Pflicht zur Mitteilung von Informationen gegenüber der Gemeindevertretung besteht überdies die Möglichkeit für die Ausschussmitglieder, sich selbst die notwendigen oder begehrten Informationen zu beschaffen.

Diese Bedenken dahingestellt geht der Beschluss zu B. jedoch von vorneherein ins Leere, da zum heutigen Zeitpunkt eine im Beschluss behandelten Rechtsauseinandersetzung nicht existiert. Die Erfüllung der Weisung ist gegenwärtig überhaupt nicht möglich.

In jedem Falle aber verletzt der Beschluss auch aus den gleichen Gründen wie oben unter Ziffer A. dargestellt das Recht und gefährdet er das Wohl der Gemeinde. Der Beschluss baut auf dem Beschluss zu Ziffer A. auf und setzt diesen voraus. Indem die Beschlussfassung über einen Angriff des Bebauungsplans Grundlage dieses Beschlusses zu B. ist, gelten die dargelegten Rechtsverstöße beim Beschluss zu A. mittelbar auch für den Beschluss zu Ziffer B.

Letztlich verstößt auch der Beschluss zu Ziffer C., wonach sich die Gemeinde Hammersbach gegen den Bau einer 3. Logistikhalle im Interkommunalen Gewerbegebiet Limes ausspricht und stattdessen eine kleinteilige Gewerbeentwicklung des Gebietes favorisiert wird, gegen das Recht i. S. d. § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO. Es ist erneut ein Verstoß des Beschlusses gegen die in § 21 der Verbandssatzung geregelte Wohlverhaltenspflicht zu verzeichnen.

Der Zweckverband hat Grundstücke eigens an die Dietz AG veräußert, um eine 3. Logistikhalle im Interkommunalen Gewerbegebiet Limes errichten zu können. Der diesbezügliche Bebauungsplanentwurf hat bereits in der Zeit vom 02.08.2021 - 06.09.2021 die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchlaufen. Als Verbandsmitglied widerspricht es § 21 der Verbandssatzung, sich nun gegen die diesbezüglichen planerischen Festsetzungen und insbesondere das danach zulässige Bauvorhaben zur Errichtung einer 3.

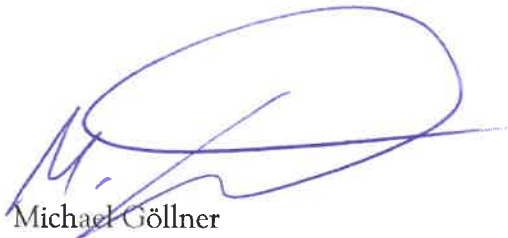


Logistikhalle im Interkommunalen Gewerbegebiet auszusprechen und auf ein anderes Ergebnis mit kleinteiliger Gewerbeentwicklung hinzuwirken.

Nach diesseitiger Auffassung ist insoweit auch einmal mehr einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu verzeichnen und wird durch diesen Beschluss zu C. erneut das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Betreffend der Beschlüsse zu B. und C. verweise ich im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Ausführungen unter Ziffer A., welche hier bezogen auf einen Verstoß gegen § 21 der Verbandssatzung, einen Verstoß gegen Treu und Glauben sowie eine Gefährdung des Wohls der Gemeinde entsprechend gelten.

Hammersbach, den 01.10.2021



Michael Göllner  
Bürgermeister